

# RS Vwgh 1991/10/8 91/14/0122

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.10.1991

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

FinStrG §82 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/03/05 90/14/0207 2

## Stammrechtssatz

Für die Einleitung des Finanzstrafverfahrens genügt es, wenn gegen den Verdächtigten genügend Verdachtsgründe vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß er als Täter in Frage kommt. Verdacht ist mehr als bloße Vermutung. Verdacht ist die Kenntnis von Tatsachen, aus denen nach der Lebenserfahrung auf ein Finanzvergehen geschlossen werden kann.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991140122.X01

## Im RIS seit

08.10.1991

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)